Geprüfter Kaufmännischer Fachwirt (HwO) - Kombikurs (Teilzeit)

Bachelor Professional für kaufmännisches Management: Betriebswirtschaft und Management-Kompetenzen für Führungspositionen im Handwerk.

Das bieten wir Ihnen

- Vertieftes betriebswirtschaftliches Verständnis und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge
- Gleichwertig mit einem Bachelor Abschluss
- Erfolgreiche Einführung von Veränderungsprozessen
- Fundierte Kenntnisse in Personalführung und Betriebsorganisation

Kursinformation

Gebühren
Je nach Modulauswahl

Termine
13.02.2027 — 09.02.2028

Zeiten
3x abends Online-Unterricht von 18:30 bis 21:00 Uhr und alle zwei Wochen samstags von 07:30 bis 14:30 Uhr

Lehrgangsdauer
569 Stunden

Kurstyp
Hybrid

Ort
BTZ Frankfurt Gebäude A
Schönstraße 21, 60327
Frankfurt am Main

Ansprechpartner/in
UNIPLUS Software GmbH
0251 609960
zentral@uniplus.de

Kurzinfo

Der Lehrgang geprüfter kaufmännischer Fachwirt (HWO) (Bachelor Professional für kaufmännisches Management) ist **die Fortbildung für die zukünftigen kaufmännischen Führungskräfte in Handwerksunternehmen.** Als Schnittstelle zwischen Inhaber und Mitarbeitern, agieren Sie als rechte Hand und nehmen Führungsaufgaben im administrativen Bereich wahr. Die Fortbildung richtet sich hauptsächlich an Absolventen einer kaufmännischen Ausbildung wie Kaufleute für Büromanagement.
Zusätzlich angesprochen sind aufstrebende Führungskräfte sowie leitende Angestellte im technisch-gewerblichen Sektor.

Der geprüfte kaufmännische Fachwirt (HWO) ist eine bundeseinheitliche Fortbildung und ist laut deutschem Qualifikationsrahmen (in DQR-Stufe 6) **gleichwertig mit einem Bachelor Abschluss** eingestuft. Absolventen ohne Abitur erhalten mit diesem Abschluss die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Lehrgangsinhalt

Der Lehrstoff gliedert sich in fünf Handlungsbereiche mit insgesamt 21 + 4 Lernmodulen (483 + 86 Unterrichtseinheiten)

Handlungsbereich 1:

- Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen analysieren

Handlungsbereich 2:

- Marketing nach strategischen Vorgaben gestalten

Handlungsbereich 3:

- Betriebliches Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung und Investition

Handlungsbereich 4:

- Personalwesen gestalten und Personal führen

Handlungsbereich 0:

- AEVO (Ausbilderschein)

Prüfungen

- Für die Handlungsbereiche 1-4 absolvieren Sie drei schriftliche Prüfungen sowie eine mündliche Präsentation mit Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer. Die Prüfung für den Handlungsbereich 0 (AEVO) umfasst eine schriftliche und mündliche Prüfung mit anschließendem Fachgespräch.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 42c der Handwerksordnung erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf,

2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine zweijährige Berufspraxis,

3. den anerkannten Fortbildungsabschluss zum Geprüften Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung und zur Geprüften Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung nach der Handwerksordnung,

4. eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe,

5. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach einer Regelung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes zum Industriemeister oder zur Industriemeisterin oder zu einem Fachmeister oder zu einer Fachmeisterin oder einen Abschluss zum Staatlich geprüften Techniker oder zur Staatlich geprüften Technikerin,

6. den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) in einem betriebswirtschaftlichen Studium und eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder

7. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

Die Berufspraxis muss jeweils wesentliche inhaltliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Aufgaben haben.

Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.